

69 d VK 22/2012

Leitsätze

Ein Bieter besitzt die zur Erfüllung der aufgeschriebenen Leistung („Lagedarstellungssystem“) erforderliche Eignung nicht, wenn die vorgelegte Referenz weder, wie gefordert, eine dem ausgeschriebenen Anwendungsbereich (Bundesland) entsprechend große Verwaltungseinheit umfasst noch für eine der ausgeschriebenen Leistung entsprechende Verwendung eingesetzt wird.

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

der

wegen

der Ausschreibung zur Beschaffung eines „Lagedarstellungssystems zur Unterstützung des Krisenmanagements“ - Auftragsbekanntmachung

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende, RD'in Charlotte Mania, den hauptamtlichen Beisitzer BD Wolfgang Zwach und den ehrenamtlichen Beisitzer RD Uwe Harnisch auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 2012 am 5. Juli 2012 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von 2.600,00 Euro festgesetzt, die von der Antragstellerin zu zahlen ist.
3. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner schrieb am 22. Dezember 2011 im offenen Verfahren die Lieferung eines Lagedarstellungssystems zur Unterstützung des Krisenmanagements einschließlich Dienstleistungen und Systemserviceleistungen für 4 Jahre europaweit aus. Unter den Teilnahmebedingungen war u.a. der Nachweis genannt, dass die Praxistauglichkeit des angebotenen Lagedarstellungssystems durch mindestens eine Referenz zu belegen ist. Danach muss das verwendete Produkt *„bereits im Katastrophenmanagement einer entsprechend großen Verwaltung bzw. einer Organisation oder eines Unternehmens erfolgreich eingesetzt werden.“*

Die Vergabeunterlagen wurden von insgesamt 30 Bietern von der Vergabepattform der Hessischen Ausschreibungsdatenbank heruntergeladen. Hierzu gehörte auch die Leistungsbeschreibung, in welcher ebenfalls die Forderung nach mindestens einer Referenz bezüglich des Nachweises der Praxistauglichkeit des angebotenen Systems gefordert und mit dem Zusatz „(Ausschlusskriterium)“ versehen war. Vier Bieter gaben fristgerecht bis zum 6. Februar 2012 ein Angebot ab, darunter auch die Antragstellerin. Als Referenz benannte die Antragstellerin die Führungsstabunterstützung mit

Installation des Systems X im Rahmen des Gesamtprojekts „Kooperative und polizeiliche Regionalleitstellen

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass ihr Angebot von der weiteren Bewertung habe ausgeschlossen werden müssen, da sie ihre fachliche und technische Leistungsfähigkeit nicht durch eine im Einsatz befindliche Referenz im Katastrophenmanagement einer entsprechend großen Verwaltung bzw. Organisation oder eines Unternehmens nachgewiesen habe. Weiterhin teilte die Antragsgegnerin mit, dass das Vergabeverfahren aufgehoben worden und beabsichtigt sei, ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. In dieses Verfahren würden alle Unternehmen einbezogen, die die Voraussetzungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt hätten.

Die Antragstellerin rügte den Ausschluss ihres Angebotes mit Schreiben vom 22. Mai 2012 und führte aus, ihre Produkte würden seit vielen Jahren in Hessen landesweit von der Polizei in kritischen Bereichen mit Hochverfügbarkeitsanforderungen erfolgreich eingesetzt, so auch das Produkt Y im Bereich Krisenmanagement.

Der Antragsgegner antwortete hierauf mit Schreiben vom 5. Juni 2012, es bestünden keine Zweifel an der fachlichen Eignung der Antragstellerin in Bezug auf die Lageführungssoftware Y, ausgeschrieben sei jedoch ein Lagedarstellungssystem zur optisch-graphischen Darstellung von Lagebildern. Es sei von zentraler Bedeutung, dass der Anbieter über eine bereits erprobte Lagedarstellungssoftware verfüge, damit eine möglichst störungsfreie und zügige Implementierung in die Krisenmanagementstrukturen des Landes gewährleistet sei.

Das angebotene Programm X erfülle diese Anforderungen nicht, insbesondere fehle die Vergleichbarkeit mit der anwendenden Informationseinheit.

Am 1. Juni 2012 stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag mit dem Ziel, ihr Angebot zu werten. Zur Begründung führt sie aus, sie habe auf Grund der vorgelegten Unterlagen ihre Eignung nachgewiesen. Das System Y sei im Krisenstab in den Regierungspräsidien und in der Feuerweherschule installiert. Das Programm X verfüge über all diejenigen Funktionen, die ausgeschrieben worden seien. Es sei in im Katastrophenschutz des Innenministeriums, der Regierungspräsidien und den Landkreisen mit Erfolg installiert. Hierbei sei die gesamte Leitstellentechnik im polizeilichen und nichtpolizeilichen Bereich zentralisiert und für den Digitalfunk ertüchtigt worden. Das Gesamtprojekt sei dort beim Landespolizeiamt angesiedelt und habe nicht nur die Regionalstellen zum Gegenstand.

Die Antragstellerin beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, das Angebot der Antragstellerin zur Vergabe eines Lagedarstellungssystems (LadaSys -) nach der Rechtsauffassung der Vergabekammer hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Nachprüfungsantrag kostenpflichtig zurückzuweisen

Er trägt vor, die vorgelegte Referenz sei nicht geeignet, die technische und fachliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Insbesondere fehle es an der Vergleichbarkeit der der anwendenden Organisationseinheit. Das Programm X werde in von zwei der vier kooperativen Regionalstellen genutzt und nur dort, wo es auf Kreisebene integrierte Leitstellen gebe (Polizei Feuerwehr, Rettungsdienst), auch für den Katastrophenschutz. Der Zuständigkeitsbereich einer Regionalleitstelle entspreche nicht demjenigen des Katastrophenschutzes der obersten Landesbehörde bzw. demjenigen des Krisenstabes der hessischen Landesregierung. Auch die Aufgaben beider Organisationseinheiten seien nicht vergleichbar. Im Krisenstab der Hessischen Landesregierung säßen alle politischen Entscheidungsträger und Experten aus Brand- und Katastrophenschutz, Polizei, der Hessischen Staatskanzlei sowie anderen Fachministerien und trafen bei Katastrophen und Großschadenslagen wichtige Grundsatzentscheidungen.

Der Aufgabenbereich der Regionalleitstellen erschöpfe sich dagegen in der Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden. Aus den unterschiedlichen Aufgabenbereichen ergäben sich auch unterschiedliche Anforderungen an eine Lagedarstellungssoftware. Schließlich habe eine telefonische Rückfrage bei dem Referatsleiter Katastrophenschutz im Innenministerium des Landes auch ergeben, dass die Software X für die Leitstellen zwar beschafft und auch installiert worden sei, jedoch nicht eingesetzt werde. Eine installierte, aber nicht erprobte und genutzte Software könne jedoch - unabhängig von den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Einsatzstellen - als Referenz nicht in Betracht kommen.

Aus dem in der Vergabeakte enthaltenen Vermerk über das am 14. März 2012 geführte Telefongespräch mit dem Referatsleiter im Innenministerium geht auch hervor, dass zur Zeit geprüft werde, ob das Programm X auch für das Katastrophenmanagement auf Landesebene eingeführt werden solle; eine abschließende Entscheidung hierüber stehe jedoch noch aus.

Am 26. Juni 2012 fand die mündliche Verhandlung vor der Vergabekammer statt, in der die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert wurde.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom selben Tag trug die Antragstellerin vor, das von ihr angebotene System sei im gemeinsamen Lage- und Führungszentrum des Landes installiert und werde dort betrieben. Aus der Homepage des Innenministeriums ergebe sich, dass im Lage- und Führungszentrum der Führungsstab Katastrophenschutz zusammen komme und die Katastrophenabwehrleitung übernehme. Aus dem Katastrophenschutzplan des Ministeriums ergebe sich die Zuständigkeit des Lage- und Führungszentrums als übergeordneter Krisenstab des Landes

II.

A. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Die Antragsgegnerin ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 1 GWB. Die Ausschreibung betrifft einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB, der maßgebliche Schwellenwert gemäß § 2 Nr. 2 VgV wird überschritten.

Die Antragstellerin ist auch gemäß § 107 Abs. 3 GWB antragsbefugt. Sie hat ihr Interesse am Auftrag durch die Abgabe ihres Angebotes dargetan; durch die von ihr beanstandeten Vergabeverstöße macht sie eine Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB und bei Beibehaltung der getroffenen Vergabeentscheidung einen ihr drohenden Schaden geltend.

Die Antragstellerin ist auch ihren Rügeobliegenheiten gemäß § 107 Abs. 3 GWB fristgemäß nachgekommen.

B. Der Nachprüfungsantrag ist jedoch unbegründet.

Die Antragstellerin ist nicht in ihren Rechten nach §§ 97, 114 Abs.1 GWB i. V. m. § 2 EG VOL/A verletzt, ein Verstoß der Vergabestelle gegen vergaberechtliche Vorschriften liegt nicht vor.

Der Antragsgegner hat zu Recht das Angebot der Antragstellerin von der Wertung ausgeschlossen, da sie nicht die für die Erfüllung des Auftrags erforderliche Eignung nachgewiesen hat (§ 19 Abs. 5 EG VOL/A).

Die Überprüfung der eingereichten Referenz durch die Vergabestelle hat ergeben, dass die Software **X** „“, die von der Antragstellerin zur Unterstützung des Krisenmanagements des Landes Hessen angeboten worden ist, nicht bereits bei einer entsprechend großen Verwaltung eingesetzt wird. Die insoweit vorgegebenen Anforderungen an die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangte Referenz waren nachvollziehbar und lassen den Schluss zu, dass jedenfalls eine entsprechende Referenz eines hinreichend dem Land Hessen vergleichbaren Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland aussagekräftig wäre.

Zu prüfen war hier demnach, wie sich die vorgelegte Referenz im Vergleich zum angestrebten Einsatz im Lande Hessen verhält. Die in der Referenz genannten Regionalleitstellen sind jeweils für mehrere Landkreise bzw. Städte zuständig für die Bearbeitung aller Einsätze von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Die Aufgabeerledigung soll insbesondere durch die Annahme von Hilfeersuchen, die Zuordnung und Alarmierung der Einsatzkräfte, Dokumentation / Lagebeobachtung etc. erfolgen. Die Leitstellentechnik für diese Stellen wurde nach der vorgelegten Referenz von der Antragstellerin eingerichtet; sie habe die Führungsstabunterstützung übernommen und zur Lagekartenführung werde **X** eingesetzt.

Der von der Antragstellerin vorgetragene Zuständigkeitsbereich ist jedoch nicht mit demjenigen des Krisenstabes des Landes Hessen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vergleichbar, der für das gesamte

Bundesland tätig wird. Die Regionalleitstellen stellen also keine „entsprechend große“ Verwaltung dar. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es zutrifft, dass - wie von dem Antragsgegner vorgetragen - die Software X für die Leitstellen beschafft und installiert worden sei, jedoch nicht eingesetzt werde.

Die Regionalleitstellen unterstehen dem Landespolizeiamt dieses hat mit Schreiben vom 1. September 2010 bestätigt, dass die geforderten Leistungen von der Antragstellerin zur vollsten Zufriedenheit erbracht worden seien. Das Landespolizeiamt ist, wie aus dem Organigramm des Innenministeriums des Landes hervorgeht, jedoch nicht dem Referat der zuständigen Obersten Katastrophenschutzbehörde des Landes zugeordnet. Sowohl hieraus als auch aus der Aufgabenbeschreibung geht hervor, dass weder die Leitstellen noch die übergeordnete Behörde beim Katastrophenmanagement des Landes oder einer anderen großen Verwaltungseinheit eigene Aufgaben haben. Vielmehr wird das Landespolizeiamt gegenüber der Obersten Katastrophenschutzbehörde des Landes lediglich unterstützend tätig. So wird zwar ein gemeinsames „Lage- und Führungszentrum“ betrieben, hierbei handelt es sich jedoch um Räumlichkeiten, in welchen bestimmte Gremien wie Krisenstab, interministerieller Leitungstab und Führungstab zusammenkommen, es gibt jedoch nicht, wie im Schriftsatz der Antragstellerin vom 26. Juni 2012 dargestellt, eine eigene Zuständigkeit des „Lage- und Führungszentrums“. Es wurden also auch keine Aufgaben der Katastrophenschutzverwaltung förmlich dem Landespolizeiamt übertragen.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass ihr Programm auf den Computern in den kooperativen Leitstellen des Landes installiert sei, ergibt sich auch hieraus nicht, dass es von den genannten Gremien im Rahmen des Katastrophenschutzes auch angewandt wird. Dem widerspricht schon die Tatsache, dass auf telefonische Anfrage der Vergabestelle der Referatsleiter Katastrophenschutz im Innenministerium des Landes angegeben hat, dass die Software X auf Landesebene im Katastrophenschutz nicht genutzt, vielmehr die mögliche Einführung für das Katastrophenmanagement auf Landesebene derzeit noch geprüft werde. Diesen Feststellungen hat die Antragstellerin auch auf Vorhalt während der mündlichen Verhandlung nicht widersprochen.

Die geforderten Voraussetzungen des Einsatzes im „Katastrophenmanagement“ einer entsprechend großen Verwaltung sind also bei dem von der Antragstellerin angebotenen System weder in Bezug auf die Größe der Verwaltungseinheit noch hinsichtlich des Einsatzes im Katastrophenmanagement gegeben.

Nachdem seitens der Antragstellerin mit Angebotsvorlage also keine geeignete Referenz vorgelegt wurde, hat der Antragsgegner ihr Angebot zu Recht von der weiteren Prüfung und Wertung wegen nicht nachgewiesener Eignung ausgeschlossen.

III.

Die Kostenentscheidung ist wie folgt zu begründen:

1. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Kostenpflichtig ist die Antragstellerin.
2. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Im vorliegenden Fall ist bei der von der Antragstellerin genannten Angebotssumme unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erarbeiteten Tabelle, die auch die erkennende Kammer zugrunde legt, eine Gebühr 2.600,00 Euro festzusetzen.
3. Die Antragstellerin hat als unterlegene Partei gem. § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu erstatten.